

ILS ESSEN GmbH

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredeney)
Tel. 0201 / 40 88 05 - 0 - Fax 0201 / 40 88 05 - 10
e-mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
"Gehrstraße" in Hagen-Emst
- Artenschutzprüfung Stufe I –**

Auftraggeber:

Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Juni 2019

Aufstellung eines Bebauungsplanes

"Gehrstraße" in Hagen-Emst

- Artenschutzprüfung Stufe I –

Auftraggeber: Hagener Erschließungs-
und Entwicklungsgesellschaft mbH
Eilper Str. 132-136
58091 Hagen

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Institut für Landschaftsentwicklung
und Stadtplanung
Frankenstraße 332
45133 Essen (Bredeney)
Tel: 0201 / 4088050
e-mail: info@ils-essen.de
www.ils-essen.de



Projektnummer: 39141
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Bernhard Görlitz
Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.1	Vorgehensweise	5
1.2	Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes	6
1.3	Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung	6
2	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	13
2.1	Planerische Vorgaben.....	14
3	VORHABENS BESCHREIBUNG.....	15
3.1	Technische Beschreibung.....	15
3.2	Vorbelastungen	15
3.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	15
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	16
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	17
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	18
3.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	19
4	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN	20
4.1	Planungsrelevante Säugetiere	20
4.1.1	Fledermäuse	20
4.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	22
4.2.1	Brutvögel.....	22
4.3	Planungsrelevante Amphibien	27
4.4	Planungsrelevante Reptilien.....	27
5	ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN.....	29
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	31
7	QUELLENVERZEICHNIS	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes im Katasterplan (HEG, Stand 28.02.2018)	6
Abbildung 2: Ansicht Spielplatz „Gehrstraße“	7
Abbildung 3: Blick von Nordwesten auf das Grabeland	8
Abbildung 4: Blick von Nordosten auf das Grabeland. Waldflächen im Hintergrund	8
Abbildung 5: Blick auf das Grünland in Richtung Krähenweg im Norden	9
Abbildung 6: Blick auf das Grünland in Richtung Süden	10
Abbildung 7: Baumreihe zwischen Grabeland und Grünland	10
Abbildung 8: Ältere Bäume im nördlichen Plangebiet	11
Abbildung 9: Stammhöhlung beim Birnbaum	11
Abbildung 10: Baumreihen und Gehölze entlang der Gehrstraße in Richtung Süden	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die potenziell betroffenen Arten	29
--	----

Anhang

Anhang 1: Übersicht der Messtischblattabfrage nach planungsrelevanten Arten

Anhang 2: Formular A der Artenschutzprüfung

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Flur "Auf dem Gehre", Gemarkung Eppenhausen, Flur 7, Flurstück 205, Flurstück 204 und in Flur 5, Flurstück 45 teilweise und Flurstück 48.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde von den Wirtschaftsbetrieben Hagen WBH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

1.1 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

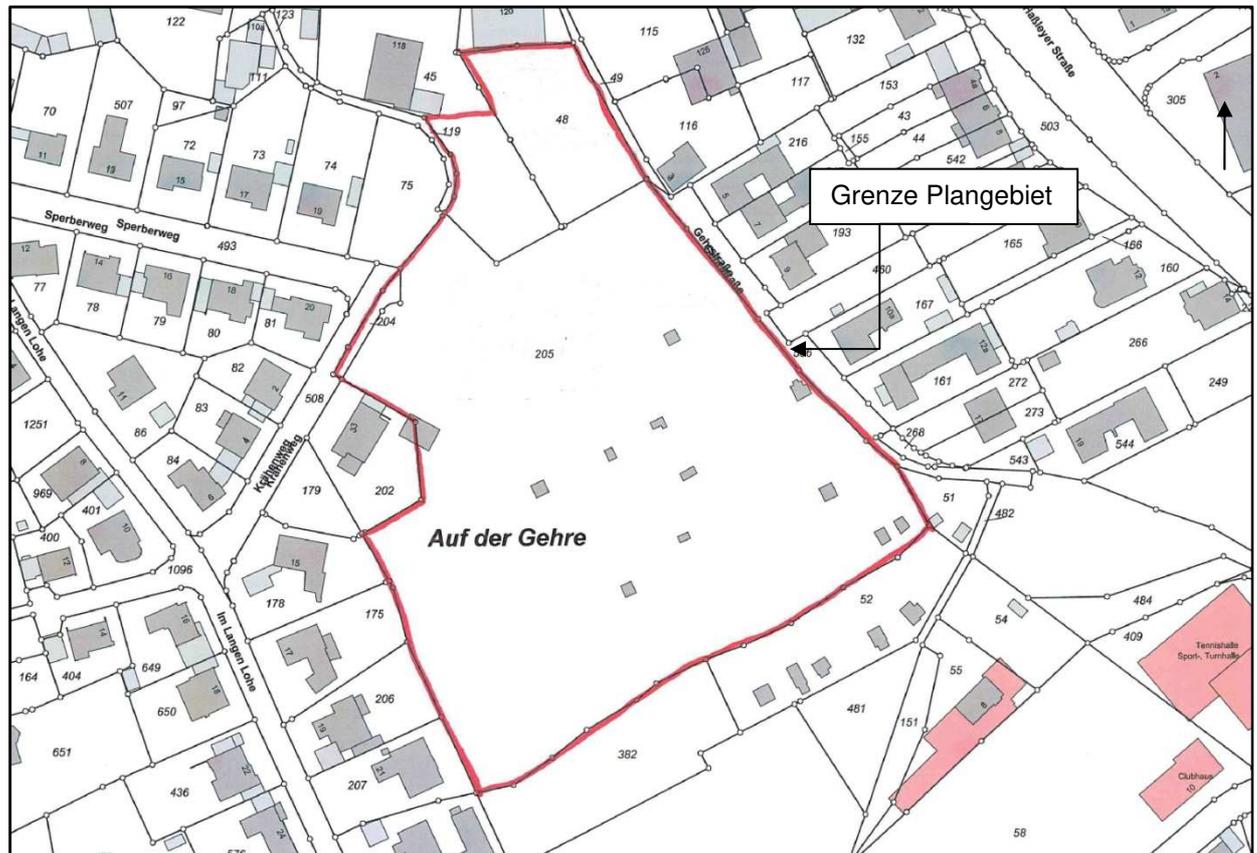
Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 2). Im Weiteren werden alle potenziell relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (Kap. 3), die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten können. In Kapitel 4 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Artenermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Hagen und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 11.04.2019.

Weiterhin werden die möglichen Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten abgegrenzt und geprüft, ob eine vertiefte Art-für-Art-Prüfung der Stufe II erforderlich werden können. Abschließend werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung in Kapitel 5 zusammengefasst.

1.2 Kurzbeschreibung des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt auf einer Freifläche, die in den besiedelten Bereich des Hagener Stadtteil Ernst hineinreicht. Der östliche Teil ist Grabeland, der nördliche Teil ein ehemaliger Spielplatz mit Gehölzbestand und der Westen wird als Intensiv-Grünland genutzt. Im Süden grenzt ein Waldbestand an.



Darstellung unmaßstäblich

Abbildung 1: Darstellung des Plangebietes im Katasterplan (HEG, Stand 28.02.2018)

Die angrenzende Siedlung ist durch freistehende Einfamilien-Häuser und Doppelhäuser, die zum Teil einen größeren Gehölzbestand in den Gärten aufweisen, bestimmt. Daneben befindet sich nördlich des Plangebietes eine Hofanlage. Landwirtschaftliche Gebäude stehen auch östlich der Gehrstraße. Gewerbliche Flächen grenzen an der Hauptstraße Eppinghauser Straße im Norden an.

Die östlich gelegene Gehrstraße führt weiter nach Süden in Richtung der Sportanlagen an der Lohestraße mit Anbindung an die Waldflächen.

Die westlichen Straßen sind reine Wohnstraßen, wobei der angrenzende Krähenweg zur Straße Im Lohe führt und somit die Waldflächen ebenfalls erreichbar sind.

1.3 Untersuchungsergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangebiet wurde am 11.04.2019 bei sonnigem Wetter und frühlingshaften Temperaturen begangen.

Ehemaliger Spielplatz "Gehrstraße"

Der ehemalige Spielplatz ist von älterem Baumbestand, Sträuchern und Ruderalvegetation überwachsen.



Abbildung 2: Ansicht Spielplatz „Gehrstraße“

Spielflächen sind nicht mehr vorhanden. Ausgeprägte Höhlenbäume wurden vor Ort nicht angetroffen, dennoch könnten in den älteren Bäumen Astlöcher oder Faulhöhlen als Tagesquartiere für Fledermäuse oder als Nistplätze für kleinere Höhlenbrüter vorhanden sein. In den Bäumen und Gebüsch sind Brutvögel zu erwarten.

Grabeland

Das Grabeland ist deutlich von dem angrenzenden Grünland zu unterscheiden. Hier stehen Hüte und kleinere Obstgehölze wurden gepflanzt. Die Flächen werden für die Naherholung genutzt. Das Grabeland ist überwiegend gehölzarm. Fledermäuse oder störungsempfindliche Gehölzbrüter sind in den Gehölzen nicht zu erwarten.

Die Gartenlauben bestehen aus unterschiedlichen Materialien und könnten im Dachbereich, der z. T. mit Dachpappen gedeckt ist, Lücken und Spalten aufweisen, in denen Fledermäuse Tagesquartiere aufsuchen können. Dauerhafte Quartiere sind zunächst nicht zu vermuten, da die Lauen intensiv genutzt werden.



Abbildung 3: Blick von Nordwesten auf das Grabeland



Abbildung 4: Blick von Nordosten auf das Grabeland. Waldflächen im Hintergrund

Intensiv genutztes Grünland

Der Westen und Süden des Plangebietes wird einer intensiv genutzten Mähwiese bestimmt. Das Grünland grenzt z. T. ohne Einfriedungen an die Hausgärten am Krähenweg und ist vom Grabeland nicht abgegrenzt. Aufgrund der siedlungsnahen Lage, des zu erwartenden Prädationsdruck und den siedlungsbedingten Beunruhigungen durch Menschen sind bodenbrütende Arten nicht zu erwarten (Abb. 5).



Abbildung 5: Blick auf das Grünland in Richtung Krähenweg im Norden

Vereinzelt finden sich randlich Strauchgruppen oder einzelne kleinere Obstbäume, in denen Freibrüter brüten könnten. Höhlenbäume oder Horstbäume sind nicht vorhanden (Abb. 6).

Hingegen wird das Grünland im zentralen Bereich von einer Baumreihe im Westen und einer Baumgruppe mit älteren Bäumen im Norden abgegrenzt.

Zwar sind auch hier keine Horstbäume vorhanden, einzelne Astlöcher können aber durchaus Tagesquartiere für Fledermäuse oder Brutplätze für kleinere Vögel vorhalten. Auch sind in den Bäumen Freibrüter zu erwarten (Abb. 7 und 8).

Ein abgängiger Birnbaum im Norden weist zwar einen hohlen Stamm auf, allerdings besitzt er wegen der eingehenden Witterungsverhältnisse keine Eignung als Brutbaum oder Fledermausquartier (Abb. 9).



Abbildung 6: Blick auf das Grünland in Richtung Süden



Abbildung 7: Baumreihe zwischen Grabeland und Grünland



Abbildung 8: Ältere Bäume im nördlichen Plangebiet



Abbildung 9: Stammhöhlung beim Birnbaum

Sonstige Gehölze

Die Plangebietsgrenze an der Gehrstraße wird von Bäumen und Hecken begleitet. Grundsätzlich können diese Gehölze Leitlinien für Fledermäuse zwischen Wald und Siedlung darstellen. Horstbäume oder ausgeprägte Höhlenbäume wurden nicht beobachtet. Kleinere Astlöcher können für kleinere Vögel als Brutplatz geeignet sein. Ebenso könnten Fledermäuse hier Tagesquartiere aufsuchen.



Abbildung 10: Baumreihen und Gehölze entlang der Gehrstraße in Richtung Süden.

2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

2.1 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen (LANUV 2019). In einem Umfeld von 300 m sind ebenfalls keine Biotopkatasterflächen vorhanden (s. ebd.).

3 VORHABENSBE SCHREIBUNG

3.1 Technische Beschreibung

Die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Flur "Auf dem Gehre", Gemarkung Eppenhäusen, Flur 7, Flurstück 205, Flurstück 204 und in Flur 5, Flurstück 45 teilweise und Flurstück 48.

Die geplante Bebauung soll sich an dem „Fluchtlinienplan zwischen der Steinruther, Gehr- und Eppenhäuser Straße“ (STADT HAGEN 1958) orientieren, der eine Erschließung von Norden und Osten vorsieht. Weitere Planungen liegen noch nicht vor.

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet unterliegt im nördlichen Teil der intensiven Freizeitnutzung durch die Grabelandnutzung mit Beunruhigungen durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen. Darüber hinaus wird das Grünland intensiv als Mähwiese genutzt, was eine mehrmalige Mahd im Jahr bedeutet. Randlich vom Westen, Norden und Osten wirkt die Siedlungsnutzung in das Plangebiet hinein, wozu neben dem Anwohnerverkehr, den Beunruhigungen durch Menschen auch eine potenzielle Prädatorengefahr durch Haustierhaltung zu den Vorbelastungen zählt.

3.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabensbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren können eine dauerhafte Änderung von Lebensraumstrukturen durch die Änderung der Flächennutzung bewirken. Dazu gehört beispielsweise die Entfernung von regelmäßig Ruheplätzen oder Fortpflanzungsstätten. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. dauerhaft wirken und unter Umständen zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende, siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Freizeitnutzung, Lärm- und Lichtimmissionen. Diese können unter anderem eine Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten bewirken.

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> • Abschieben der Vegetationsdecke • Entfernen von Gehölzen • Abbruch von Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Entfernung der Gehölze und den Abbruch der Gartenlauben Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 4 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotorenkraftstoff über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs ebenfalls nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird somit nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktvoorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Da das Plangebiet bereits intensiv genutzt wird, sind hier keine störungsempfindlichen Tiere zu erwarten. Im Übergang zum Wald können Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen, die störungsärmer sind. Aufgrund der Vorbelastungen sind allerdings im gesamten Plangebiet grundsätzlich keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 4 weiter betrachtet.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bedeutet eine Nutzungsänderung der bereits anthropogen genutzten Fläche. Grundsätzlich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten somit entfallen. Ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang können somit verloren gehen.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 4 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Kulissenwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entwertung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Die Kulissenwirkung durch neu errichtete bauliche Anlagen kann ein Meideverhalten bei Offenlandarten bewirken, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen oder entwertet werden.

Das Plangebiet wird durch Gehölze gegliedert und eingefasst. Da es eher zu den halboffenen Landschaften zu zählen ist und vertikale Strukturen stets bereits 30 bis 50 m voneinander entfernt sind, sind keine Arten zu erwarten, die empfindlich auf vertikale Strukturen reagieren.

Der Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die Errichtung der neuen Gebäude bedeutet eine Intensivierung der siedlungsbedingten Wirkfaktoren (Wohnnutzung, Freizeitverkehr) im Plangebiet, insbesondere im Bereich des Grünlands und entlang der angrenzenden Waldflächen. Das könnte Störungen planungsrelevanter Arten bewirken und eine Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 4 weiter betrachtet.

3.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

4 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Hagen (Rückmeldung am 03.04.2019 ohne Befund) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (2019, ohne Befund). Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 11.04.2019.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg, konnte zunächst von insgesamt 36 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere(Fledermäuse),
- Vögel,
- Amphibien,
- Reptilien

ausgegangen werden.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 3.4ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

4.1 Planungsrelevante Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf potenzielle Vorkommen von sechs Fledermausarten hin.

Überwiegend baumbewohnende Fledermausarten

Die Bäume im Plangebiet stehen exponiert außerhalb von Waldflächen. Überwiegend befinden sich Bäume mit geringen oder fehlenden Höhlungen Hohlraumstrukturen auf dem Gelände. Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten Arten von waldbewohnenden Fledermäusen werden daher ausgeschlossen. Grundsätzlich können aber zumindest Tagesquartiere von

- **Braunes Langohr** (Waldfledermaus),
- **Fransenfledermaus** (Waldfledermaus und Fledermaus landwirtschaftlicher Gebäude)
- **Wasserfledermaus** (Waldfledermaus)

in den Bäumen im Plangebiet vorhanden sein.

Überwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten

Die Gartenlauben sind aus unterschiedlichen Materialien gebaut worden. Die Lauben zeigten bei der Ortsbegehung keine Hinweise auf dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermäuse. Störungsarme Bereiche sind nicht vorhanden. Strukturen für Fledermäuse, die vorwiegend in Gebäudehöhlungen oder auf Dachstühlen vorkommen, sind nicht vorhanden.

Vorkommen folgender Gebäudefledermäuse sind daher nicht zu erwarten:

- **Großes Mausohr** (Sommerquartiere in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, frei von Zugluft und ohne Störungen; Winterquartiere in unterirdischen Verstecken in Höhlen, Stollen, Eiskellern),
- **Kleine Bartfledermaus** (Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden; selten Baumquartiere; Winterquartiere unterirdisch).

Zudem sind beide Arten lichtempfindlich (s. LÜTTMANN 2010), so dass sie im Bereich der Siedlung nicht zu erwarten sind.

Grundsätzlich könnten Individuen der verbreiteten **Zwergfledermaus** in Lücken der Bedachung der Gartenlauben sommertags Tagesquartiere aufsuchen. Die Tiere sind nach LANUV (2019) Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust sind möglich, sollte der Gebäudeabbruch während der potenziellen Anwesenheit der Tiere in den Tagesquartieren in der Sommerzeit zwischen April und Oktober / November stattfinden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu. Ein anlagebedingter Verlust von sporadisch aufgesuchten Tagesquartieren löst die Verbotstatbestände nicht aus, da im Zuge der Neubauten und auch im Hinblick auf die bestehende Bebauung im Wohngebiet ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da Zwergfledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen auf ihrem Strecken- und Jagdflug zeigen (s. LÜTTMANN 2010).

Leitlinien

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen von Myotis-Arten genannt. Diese reagieren stark empfindlich auf Lichtimmissionen während des Jagd- und Streckenfluges (LÜTTMANN 2010). Ein Vorkommen der Myotis-Arten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus ist daher eher in den waldnahen Bereichen oder in den zentralen Gehölzen zu erwarten. Die wenig störungsempfindlichen Zwergfledermäuse können hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit entlang aller Gehölze angetroffen werden. Zwar sind randlich Bäume und Gehölze im Zusammenhang mit den umliegenden Wald- und Gehölzflächen vorhanden, allerdings lassen diese Strukturen zurzeit abschließenden keine Aussagen über die tatsächlichen Vernetzungsfunktionen zu. Betriebsbedingte Störungen, z. B. durch Beleuchtung, lassen sich somit abschließend nicht beurteilen.

4.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf die potenziellen Vorkommen von 28 Vogelarten hin. Während der Ortsbegehung wurden keine Horste im Plangebiet und in den angrenzenden Bäumen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Einige Nester von Kleinvögeln sind in den Baumkronen vorhanden. Kleinere Asthöhlen könnten von höhlenbewohnenden Kleinvögeln genutzt werden.

Eine Betroffenheit für Nahrungsgäste tritt in der Regel nicht ein. Nahrungsgäste werden nur betrachtet, wenn essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind oder eine besondere Gefährdung der Arten vorliegt.

4.2.1 Brutvögel

• Gebäudebrüter

Folgende Arten sind Brutvögel von Gebäuden der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Siedlungsrandlagen (vgl. LANUV 2019) und kommen daher im Plangebiet nicht vor:

- **Feldsperling** (Gebäudenischen)
- **Gartenrotschwanz** (Gebäudenischen, gelegentlich)
- **Mehlschwalben** (an Gebäudefassaden)
- **Rauchschnalze** (in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeit)
- **Schleiereule** (Dachböden von landwirtschaftlichen Gebäuden, Kirchen)
- **Waldkauz** (Dachböden von landwirtschaftlichen Gebäuden, Kirchen).

Darüber hinaus wurden keine Nachweise der Tiere oder Tierspuren bei der Ortsbegehung erbacht.

Im Plangebiet sind keine geeigneten Höhlenbäume im Zusammenhang mit Siedlungsrandlagen oder einer bäuerlichen Kulturlandschaft vorhanden, die Gartenrotschwanz oder Waldkauz als Brutbäume dienen könnten (vgl. LANUV 2019). Sie werden daher unter dem Gliederungspunkt der Gehölzbrüter auch nicht weiter betrachtet.

Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter und benötigt laut LANUV (2019) Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Nisthilfen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gartenlauben erscheinen wegen der geringen Größe und der intensiven Nutzung durch Menschen als Brutplatz ungeeignet. Gebäudebrüten des Stars sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die Gebäudebrüter unter den Staren nicht zu. Die Art wird unter den Höhlenbrütern weiter betrachtet.

Turmfalke

Der Turmfalke kommt laut LANUV (2019) in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natür-

lichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken).

Diese Gebäudestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Art kommt im Plangebiet nicht vor. Da im Plangebiet keine Horste beobachtet wurden, wird die Art unter den Baumbrütern nicht weiter betrachtet. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Uhu

Der Uhu nutzt als Brutplatz laut LANUV (2019) überwiegend störungsarme Felswände und Steinbrüche, aber auch Gebäudebruten kommen vor. Gelegentlich brütet die Art auch in Bäumen.

Diese Gebäudestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nischen mit potenziellen Horsten an Gebäuden oder Horste in Bäumen wurden bei der Ortsbegehung nicht beobachtet. Die Art kommt im Plangebiet nicht vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

• **Gehölzbrüter**

Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Deshalb und auch wegen der vorliegenden siedlungsbedingten Vorbelastungen, insbesondere Störungen durch Menschen und die Naherholungsnutzung, sind folgende Arten nicht anzutreffen:

- **Habicht** (in Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha, Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche),
- **Mäusebussard** (bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, Horst in 10 bis 20 m Höhe),
- **Rotmilan** (meist lichte Altholzbestände, Waldränder, auch kleinere Feldgehölze (1-3 ha und größer)),
- **Sperber** (halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen),
- **Waldohreule** (halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern),
- **Wespenbussard** (reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Horst auf Laubbäumen in 15 bis 20 m Höhe).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Vorkommen der Arten

- **Kleinspecht** (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil; im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Schwarzspecht** (ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig, Brutreviergröße zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche)

sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bluthänfling

Die Art ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt laut LANUV (2019) offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, dabei werden junge Nadelbäume und Fichtenhecken bevorzugt. Der Nahrungserwerb erfolgt an Stauden und auf dem Boden. Dabei werden Sämereien, selten kleine Wirbellose aufgenommen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014; ebd.).

Grundsätzlich sind Vorkommen in den Gebüschern im Plangebiet möglich, wobei insbesondere das Grabeland oder auch an geeigneten Stellen das Grünland als Nahrungshabitate genutzt werden könnten.

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuen- und Gelegeverlust sind bei einem Entfernen der Gehölze während der Brutzeit möglich. Ein anlagebedingter Verlust von Brutgehölzen könnte zutreffen, allerdings sind im Untersuchungsgebiet strukturreiche Hausgärten als potenzielle Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Grundsätzlich können auch zukünftige Hausgärten als Nahrungshabitate genutzt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Feldsperling

Die Art kommt laut LANUV (2019) in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern vor. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Grundsätzlich könnte die Art in geeigneten, kleineren Baumhöhlen als Brutvogel vorkommen. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuen- und Gelegeverlust sind bei einem Entfernen der Gehölze während der Brutzeit möglich. Ein anlagebedingter Verlust von Brutgehölzen könnte ebenfalls zutreffen. Da die Art ein Kulturfolger landwirtschaftlich geprägter Be-

reiche ist, könnten eine Verstärkung siedlungsbedingter Wirkungen eine Entwertung von Lebensräumen führen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Girlitz

Die Art bevorzugt laut LANUV (2019) aufgrund seiner mediterranen Herkunft ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen, aber auch Sträucher und Rankpflanzen werden genutzt. Die Art gehört zu den Samenfressern, nimmt aber auch Baumknospen und Kätzchen als Nahrung an.

Im Plangebiet liegt ein Offenlandklima mit starkem Temperaturanstieg tagsüber und einem raschen Temperaturabfall nachts vor. Ein ausgeglicheneres Klima ist in den Gehölzflächen zu erwarten. Aufgrund der günstigen Hanglage und der Anbindung an die Siedlung könnte dennoch ein wärmeres Mikroklima tagsüber vorliegen. Zudem sind Nadelbäume auf dem Gelände vorhanden. Das Intensiv-Grünland ist als Nahrungsfläche eher ungeeignet, hingegen könnte die Art als Nahrungsgast auf dem Grabeland auftreten.

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuen- und Gelegeverlust sind bei einem Entfernen der Gehölze während der Brutzeit zwischen April und August möglich. Ein anlagebedingter Verlust von geeigneten Brutgehölzen ist nicht auszuschließen, aufgrund der umgebenden strukturreichen Gärten aber nicht als ausschlaggebend einzustufen. Betriebsbedingte Wirkungen sind für den Grundsätzlich können auch zukünftige Hausgärten als Nahrungshabitate genutzt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Der **Neuntöter** kommt laut LANUV (2019) in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen vor. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Diese Habitatstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter und benötigt laut LANUV (2019) Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Grundsätzlich sind daher Vorkommen in den älteren Baumbeständen nicht auszuschließen. Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuen- und Gelegeverlust sind bei einem Entfernen der Gehölze während der Brutzeit zwischen Ende Februar und Juni für den Star möglich. Des Weiteren ist ein anlagebedingter Verlust von Brutplätzen ebenfalls nicht auszuschließen. Als Kulturfolger sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

- **Gewässerbezogene Arten**

Gewässergebundene Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Abfrage des Quadranten des Messtischblattes wird der **Eisvogel** genannt, dessen Vorkommen eher an der Ruhr oder an der Volme außerhalb des Untersuchungsgebiets von 300 m zu erwarten sind. Die Art kommt an Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten und Steilufern, an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren vor (LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

- **Bodenbrüter**

Im Messtischblatt wird auf verschiedene Bodenbrüter der offenen oder halboffenen Landschaft hingewiesen:

- **Baumpieper** (sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen),
- **Feldlerche** (reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Ackerland),
- **Feldschwirl** (Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größeren Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern),
- **Kiebitz** (offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; auch Ackerland),
- **Schwarzkehlchen** (Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen).

Grünland als Lebensraum ist zwar für Baumpieper und Schwarzkehlchen im Plangebiet vorhanden, wegen der umgebenden siedlungsbedingten Wirkfaktoren für eine Bodenbrut allerdings ungeeignet.

Ein Vorkommen aller übrigen hier genannten Bodenbrüter ist wegen fehlender Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht wahrscheinlich.

Eine Betroffenheit der Arten und somit das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

- **Bodenbrüter der Waldflächen**

Im Messtischblatt wird auf Vorkommen der Arten

- **Waldlaubsänger** (ausgedehnte alte Laub- und Mischwälder (v.a. in Buchenwäldern) mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht),
- **Waldschnepfe** (größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchsicht sowie einer weichen, stocherfähiger Humusschicht; bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche)

hingewiesen. Entsprechende Lebensräume liegen im Plangebiet nicht vor. Eine räumliche Verbindung zu den potenziellen Brutrevieren der beiden Arten in den umgebenden Waldflächen ist wegen der vorliegenden Störungen und einer potenziellen Haustierhaltung in der benachbarten Wohnsiedlung nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs., 1 BNatSchG treffen nicht zu.

4.2.2 Nahrungsgäste

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Nahrungshabitat insbesondere für Greifvögel oder Eulenvögel aus dem angrenzenden Waldgebiet geeignet. Angaben zu Vorkommen von Greifvögeln oder Eulen der Wälder und halboffenen Landschaften liegen - außer den Hinweisen aus dem Messtischblatt - nicht vor. Aus den Hinweisen lassen sich keine Arten ableiten, dessen Nahrungshabitate essenziell sind. Dennoch werden die Nahrungshabitate in dem dicht besiedelten Raum verringert. Abschließende Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG lassen sich aus gutachterlicher Sicht zurzeit nicht treffen.

4.3 Planungsrelevante Amphibien

In dem Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen der **Geburtshelferkröte** genannt.

Die Geburtshelferkröte kommt laut LANUV (2019) vor allem in Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen vor. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abtragungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abtragungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Im Plangebiet und in den unmittelbar angrenzenden Flächen kommen diese Lebensräume nicht vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

4.4 Planungsrelevante Reptilien

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen der **Schlingnatter** genannt.

Die Schlingnatter kommt laut LANUV (2019) in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die Schlingnatter ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Der Gesamtbestand wird auf über 250 Vorkommen geschätzt (2015; ebd.).

Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da das Gebiet siedlungsbedingten Wirkfaktoren (u. a. auch einer potenziellen Haustierhaltung) unterliegt und die benötigten Habitatstrukturen nicht vorliegen.

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN

Die nachfolgende Tabelle stellt die potenziell betroffenen (x) und potenziell nicht betroffen (-) Arten dar.

Tabelle 1: Übersicht über die potenziell betroffenen Arten

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Betroffenheit		
			Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Säugetiere					
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	-	-
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	-	x
	Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	-	x
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	-	-
Vögel					
	Anthus trivialis	Baumpieper	-	-	-
	Carduelis cannabina	Bluthänfling	x	x	-
	Alcedo atthis	Eisvogel	-	-	-
	Alauda arvensis	Feldlerche	-	-	-
	Locustella naevia	Feldschwirl	-	-	-
	Passer montanus	Feldsperling	x	x	x
	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	-	-	-
	Serinus serinus	Girlitz	x	x	-
	Accipiter gentilis	Habicht	-	-	-
	Vanellus vanellus	Kiebitz	-	-	-
	Dryobates minor	Kleinspecht	-	-	-
	Buteo buteo	Mäusebussard	-	-	-
	Delichon urbica	Mehlschwalbe	-	-	-
	Lanius collurio	Neuntöter	-	-	-
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	-	-	-
	Milvus milvus	Rotmilan	-	-	-
	Tyto alba	Schleiereule	-	-	-
	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	-	-	-
	Dryocopus martius	Schwarzspecht	-	-	-
	Accipiter nisus	Sperber	-	-	-
	Sturnus vulgaris	Star	x	x	-
	Falco tinnunculus	Turmfalke	-	-	-
	Bubo bubo	Uhu	-	-	-
	Strix aluco	Waldkauz	-	-	-
	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	-	-	-
	Asio otus	Waldohreule	-	-	-
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	-	-	-
	Pernis apivorus	Wespenbussard	-	-	-
Amphibien					
	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	-	-	-

Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	-	-	-

Die folgenden Empfehlungen dienen der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste sowie der Vermeidung von Entwertungen der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 und 2, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

- Zeitliche Beschränkung für den Abbruch der Gartenlauben für die Zwergfledermaus
- Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Vegetation für europäische Brutvogelarten
- Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Bäume für baumbewohnende Fledermausarten
- Empfehlung zum Anbringen von Nisthilfen für europäische Vogelarten als Strukturanreicherung
- Empfehlung zum Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse als Strukturanreicherung
- Empfehlung zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für Insekten und Fledermäuse

Abschließende Aussagen über mögliche weitere Erfordernisse von Maßnahmen bzw. deren Ausgestaltung, insbesondere für weitere CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang, lassen sich zum jetzigen Sachstand nicht treffen.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Flur "Auf dem Gehre", Gemarkung Eppenhausen, Flur 7, Flurstück 205, Flurstück 204 und in Flur 5, Flurstück 45 teilweise und Flurstück 48.

Das Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen (ILS Essen GmbH) wurde von den Wirtschaftsbetrieben Hagen WBH mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe I für das geplante Vorhaben beauftragt.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (Hrsg. 2008) sowie

- dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016: VV-Artenschutz
- und „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Die Datengrundlagen sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV (2019) sowie die Abfrage nach Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Biologischen Station Hagen und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV. Es erfolgte eine Ortsbegehung mit einer Untersuchung zu Tiersichtungen, Tierspuren und eine Potenzialeinschätzung am 11.04.2019.

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2019). Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4611, Quadrant 1, Hagen-Hohenlimburg, konnte zunächst von insgesamt 36 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere(Fledermäuse),
- Vögel,
- Amphibien,
- Reptilien

ausgegangen werden. Hinweise zu weiteren Arten liegen nicht vor.

Wesentliche zu untersuchende Wirkfaktoren waren

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten der planungsrelevanten Tierarten nicht zutreffen.

Allerdings können Störungen und Individuenverluste während der Brutzeit für europäische Brutvogelarten, insbesondere für Bluthänfling, Girlitz und Star auftreten, sollten diese im Plangebiet oder randlich davon brüten und entsprechend Gehölze während der Brutzeit entfernt werden. Anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten auftreten. Des Weiteren könnten Zwergfledermäusen in Tagesquartieren in den abzubrechenden Gartenlauben vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Fledermausarten in geeigneten Baumhöhlungen Tagesquartiere im Sommer aufsuchen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie z. B. Beleuchtung, könnten Flurrouten von empfindlichen Fledermausarten entwerten.

Inwieweit ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang, auch im Bereich der Nahrungshabitate gestört oder entwertet werden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend feststellen.

Aus gutachterliche Sicht, auch im Hinblick auf Festsetzungen im Bebauungsplan, wird eine faunistische Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen empfohlen.

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.
- BIOLOGISCHE STATION HAGEN (2019): Mitteilung vom 03.04.2019.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching, 1994.
- (HEG) HAGENER ERSCHLIESSUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT (2019): Lageplan, Stand Februar 2019.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2019): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>.
- LÜTTMANN, J. (2010): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr – unabgestimmter Entwurf. – Veröffentlicht unter: https://www.strassen.nrw.de/files/oe/umwelt/pub/fg_bats100624-09.pdf
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (MUNLV & MWEBWV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.
- SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.
- STADT HAGEN (1958): Fluchtlinienplan zwischen der Steinruther, Gehr- und Eppenhauser Straße. Beschluss vom 10.11.1958.

Anlage 1: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	FoRu, Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	A. v.	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	Na	(Na)	FoRu!	Na	(FoRu)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	A. v.	G	Na	Na	FoRu!		(FoRu)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	Na	Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel								
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U	(FoRu)				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.		(FoRu), (Na)			
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		(Na)			
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-				FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U				(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	FoRu	Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.		FoRu!, Na			
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu)	Na		(Na)	
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S				FoRu	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na	Na		(Na)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)			Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	FoRu!	(Na)	

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	Gaert	Gebaeu	FettW	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-				(Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-		Na	FoRu!	Na	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	U	(FoRu)			Na	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G		Na	FoRu!	Na	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	U+				(FoRu)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	Na			(Na)	FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu)	Na		(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		Na	FoRu	Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G		Na	FoRu!	Na	
Bubo bubo	Uhu	BV	G	Na		(FoRu)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	FoRu!				
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na	Na		(Na)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	FoRu!				
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na			(Na)	
Amphibien								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	A. v.	S	Ru	(Ru)	(Ru)	(Ru)	
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	A. v.	U	(FoRu)		FoRu		

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G = Günstig

G- = Günstig, verschlechternd

U = Unzureichend

U+ = Unzureichend, verbessernd

U- = Unzureichend, verschlechternd

S+ = Schlecht, verbessernd

S = Schlecht

Status im MTB

A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden

BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)

RV/WG = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Anhang 2: Gesamtprotokoll A

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan "Gehrstraße" in Hagen

Plan-/Vorhabenträger (Name): HEG GmbH Antragstellung (Datum): 11.06.2019

Errichtung von Wohngebäuden und der Erschließung. Baufelddräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
• Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme • Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen (Wohnnutzung, Freizeitverkehr).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.